

Nummer 43  
14. November 2025  
Jahrgang 52

## Amtliche Bekanntmachungen

### Wichtige Mitteilung

#### Änderung des Annahmeschlusses „Amtsblatt für die Stadt Duisburg“ vom 31. Dezember 2025

Der Redaktionsschluss des am **31.12.2025** erscheinenden „Amtsblattes für die Stadt Duisburg“ wird vom 15. Dezember 2025 auf den **5. Dezember 2025** vorverlegt. Bitte berücksichtigen Sie diese Änderung bei Ihrer Planung. Beiträge, die nach dem 5. Dezember 2025 eingehen, werden somit erst zum 15. Januar 2026 veröffentlicht.

Die Redaktion

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Geer  
Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster

Auskunft erteilt:  
Herr Glasen  
Tel.-Nr.: 0203 283-984248

### Schlussbekanntmachung über die Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg – Rheinhausen

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.1995, S. 1028) wird die **Rotterdamer Straße von Europaallee bis zur östlichen Wendeanlage, entsprechend dem zu dieser Veröffentlichung gehörendem Lageplan**, hiermit eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wurde am 30.06.2025 im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 23, Seite 363-364, bekanntgemacht. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Die Begründung der Einziehung sowie ein Plan, aus dem die eingezogene Fläche ersichtlich ist, liegen während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster, Erftstraße 2 - 4, 47051 Duisburg, Zimmer E 30, zur Einsicht offen.

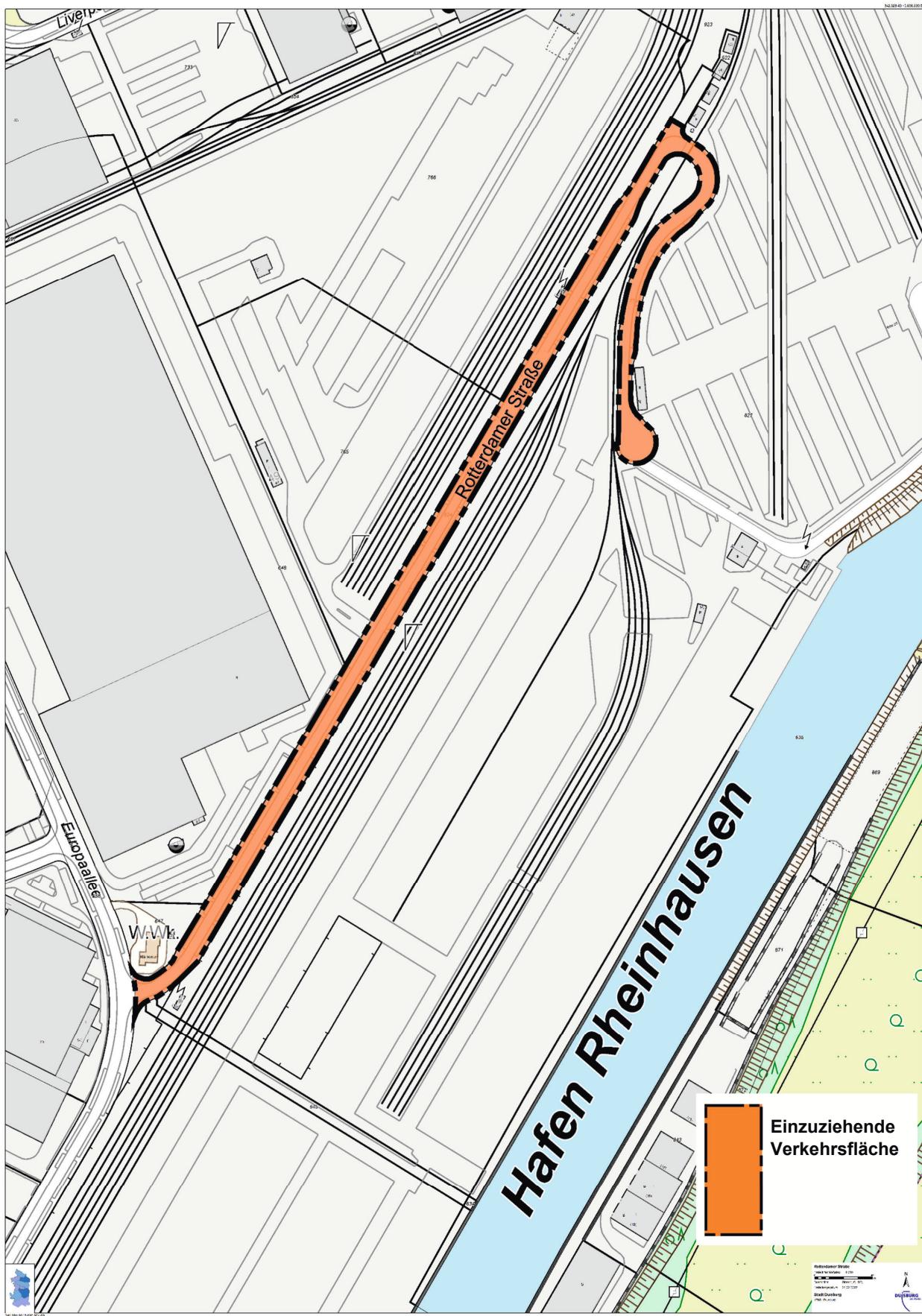
#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf einzulegen.

Duisburg, den 8. Oktober 2025

### Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 731 bis 748



**Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen**

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

**Gemarkung Hamborn:**

Im Holtkamp ohne Nr. wird Im Holtkamp 120

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, zu erheben.

Duisburg, den 21. Oktober 2025

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Matthias Niggemann

*Auskunft erteilt:  
Herr Schulters  
Tel.-Nr.: 0203 283-985154*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Bahnhofstraße, Bahnlinie Oberhausen-Duisburg-Ruhrort, Emmericher Straße und Westender Straße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1303 -Meiderich- „Westender Straße“** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 Abs. 1 BauGB („vereinfachtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen

Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 17. Oktober 2025

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann  
Leitender städtischer Baudirektor

*Auskunft erteilt:  
Frau Bullock  
Tel.-Nr.: 0203 283-984022  
E-Mail: c.bullock@stadt-duisburg.de*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Bruchstraße im Norden, Gewerbegebäuden und daran anschließend der Bundesautobahnanschlussstelle Duisburg-Homberg im Osten, der Bundesautobahn A40 im Süden sowie Grünflächen und daran anschließenden Industrieflächen im Westen ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1304 -Alt-Homberg- „Bruchstraße“** durchgeführt.

Duisburg, den 22. Oktober 2025

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann  
Leitender städtischer Baudirektor

*Auskunft erteilt:  
Herr Ortmann  
Tel.-Nr.: 0203 283-984127  
E-Mail: m.ortmann@stadt-duisburg.de*

**Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Mit Bescheid vom 20.10.2025 wurde der Träger **Soziale Dienste Marxloh gGmbH** als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 16. Oktober 2025

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Wust  
Stellvertretende Amtsleiterin

*Auskunft erteilt:  
Frau Schäfer  
Tel.-Nr.: 0203 283-983702*

## Fundsachen, die im Monat September 2025 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

### 1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5642

1 Fahrrad, 4 Handys, 2 Geldbörsen ohne Geld, 2 Geldbörsen mit Geld, 1 Mäppchen, 1 Personalausweis, 1 Führerschein, 1 Krankenkassenkarte, 1 sonstiges Personaldokument, E-Roller, 1 iPad

### 2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

3 Fahrräder, 4 Handys, 3 Geldbörsen ohne Geld, 1 Kartenetui, 1 loser Geldbetrag, 1 Kfz-Kennzeichen, 2 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 Heckfahrradträger

### 3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

2 Fahrräder, 6 Handys, 3 Geldbörsen ohne Geld, 1 loser Geldbetrag, 2 Personalausweise, 1 Reisepass, 1 Sicherheitsschlüssel, 1 Fotoapparat, Barcode-Scanner

### 4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

5 Handys, 2 Armbanduhren, 3 Geldbörsen ohne Geld, 1 Geldbörse mit Geld, 2 Rucksäcke, 1 Handtasche, 1 Reisetasche, 1 loser Geldbetrag, 3 Autoschlüssel, 3 Personalausweise, 1 Führerschein,

1 EC-Karte, 1 sonstiges Personaldokument, 1 Sicherheitsschlüssel, 1 Unterhaltungselektronikgerät, 1 E-Roller

### 5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

2 Fahrräder, 5 Handys, 1 Jacke, 1 Paar Arbeitsschuhe, 8 Geldbörsen ohne Geld, 5 Geldbörsen mit Geld, 1 Rucksack, 2 Handtaschen, 2 sonstige Taschen, 1 loser Geldbetrag, 2 Autoschlüssel, 1 Kfz-Kennzeichen, 5 Personalausweise, 2 Führerscheine, 2 EC-Karten, 4 Reisepässe, 1 Fahrausweis, 2 Aufenthaltserlaubnisse, 1 ausländisches Personaldokument, 1 sonstiges Personaldokument, 2 Fotoapparate

### 6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

4 Handys, 7 Armbanduhren, 1 Geldbörse ohne Geld, 1 Kopfhörer

### 7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

6 Fahrräder, 1 Herrenring, 1 Geldbörse ohne Geld, 4 Geldbörsen mit Geld, 1 Rucksack, 1 loser Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 1 Sicherheitsschlüssel, 2 Personalausweise, 2 EC-Karten, 1 Reisepass

**Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen.  
Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksverwaltungen entgegengenommen.**

## Fundtiere

8 Hunde  
31 Katzen

**Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzugeben; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.**

Duisburg, den 28. Oktober 2025

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Kul

*Auskunft erteilt:  
Frau Kul  
Tel.-Nr.: 0203 283-4279*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

## Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3250144320 (alt 150144327) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Oktober 2025

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4201379213 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Oktober 2025

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3238012706 (alt 138012703) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Oktober 2025

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4201132133 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Oktober 2025

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3207155163 (alt 107155160) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Oktober 2025

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200592255 (alt 100592252) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 21. Oktober 2025

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

## Veröffentlichung des Amtsgerichts Duisburg

Geschäfts-Nr.: HA-16127-1

Die Stadt Duisburg hat am 21.07.2025 beantragt für die bisher noch nicht gebuchten Grundstücke

Gemarkung Hamborn, Flur 53, Flurstück 28, 876 qm  
Gemarkung Hamborn, Flur 8, Flurstück 56, 752 qm

ein Grundbuchblatt anzulegen und die Stadt Duisburg als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berichtiger innerhalb einer Frist von einem Monat -vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet- beim Amtsgerichts Duisburg-Hamborn -Grundbuchamt-, Duisburger Straße 220, 47166 Duisburg, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Andernfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Duisburg-Hamborn, 17.09.2025

Mainka  
Rechtspflegerin

*Auskunft erteilt:*  
Herr Akpinar  
Tel.-Nr.: 0203 283-984216

## Jahresabschluss 2024

### Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH

Der Jahresabschluss 2024 der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. C) GO NRW wie folgt bekanntzugeben:

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH hat am 26. Juni 2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 57.361 € wurde zusammen mit dem bestehenden Gewinnvortrag aus dem Jahr 2023 in Höhe von 632.327 € auf neue Rechnung vorge tragen.

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2025 in den Räumen der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Duisburg AG, und Verwaltungsgebäude der SWK AG, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte dhpg GmbH, Krefeld, hat am 13. Mai 2025 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mit beschränkter Haftung (GVN) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mit beschränkter Haftung (GVN) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Duisburg, 22. Oktober 2025

Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH  
Die Geschäftsführung

## Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR

**am Donnerstag, dem 4. Dezember 2025,  
15.00 Uhr**

bei der WBD-AöR, Schifferstraße 190,  
47059 Duisburg

## Tagesordnung

### TOP 1

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 5. Dezember 2024

### TOP 2

19. Änderung der Satzung der WBD-AöR über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) (Vorlage 3/2025)

### TOP 3

21. Änderung der Satzung der WBD-AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) (Vorlage 4/2025)

### TOP 4

19. Änderung der Satzung der WBD-AöR über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) (Vorlage 5/2025)

### TOP 5

18. Änderung der Satzung der WBD-AöR über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) (Vorlage 6/2025)

### TOP 6

20. Änderung der Satzung der WBD-AöR über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) (Vorlage 7/2025)

### TOP 7

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) (Vorlage 8/2025)

Duisburg, den 14. Oktober 2025

Wagner

Beigeordnete  
Vorsitzende des Verwaltungsrates

## Bekanntmachung des Deichverbandes Duisburg-Xanten

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung informieren der Deichverband Duisburg-Xanten und das Planungsbüro Björnissen Beratende Ingenieure GmbH aus Koblenz am 27. November 2025 um 17:30 Uhr im Orsoyer Hof in Rheinberg-Orsoy über den Stand der Planungen zur Deichsanierung Baerl-Binsheim-Orsoy.

Zu dieser öffentlichen Veranstaltung sind auch die nicht direkt von der Baumaßnahme betroffenen Verbandsmitglieder eingeladen.

Wesel-Büderich, 29. Oktober 2025

Rainer Gellings  
Deichgräf

## Öffentliche Pfandversteigerung

**LEIHHAUS FRIEDRICH WERDIER KG,  
Geschäftsstelle Duisburg, Königstr. 76,  
47051 Duisburg,**

Pfand-Nr.: 30206 bis 30746 verpfändet vom 01.05.2025 bis 30.06.2025 und ältere, bisher unverkaufte Pfänder am **26. November 2025**, Beginn: 12:00 Uhr, **Kolpinghaus Höntrop**, Wattenscheid Hellweg 76, 44869 **Bochum-Watten-scheid**, Besichtigung ab 10:30 Uhr. Direktverkauf Schmuck ab 10:30 Uhr.

Bitte beachten Sie die Informationen auf unserer Internetseite [www.pfand.de](http://www.pfand.de).

Auktionator: **Andreas Rückert**, Hauptstr. 107, 76669 Bad Schönenborn, vereidigter und öffentlich bestellter Versteigerer.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

## **Allgemeinverfügung**

### **1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen anlässlich des Hochrisikospieles des MSV Duisburg gegen Alemannia Aachen am 29.11.2025**

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen sind außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2. genannten Zeiträumen und in den unter Ziffer 3. aufgeführten Bereichen untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Trinkgläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

### **2. Zeitlicher Geltungsbereich**

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3. genannten Bereich für Samstag, den 29.11.2025 von 08:30 Uhr bis Samstag, den 29.11.2025, 20:00 Uhr.

### **3. Räumlicher Geltungsbereich**

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1. gilt in den wie folgt umgrenzten Bereichen:

Friedrich-Alfred-Allee von Kalkweg bis Bertaallee.

Bertaallee von Kruppstraße bis Friedrich-Alfred-Allee.

Gehweg parallel der Bertaallee vom Wasserspielplatz am Bertasee bis zum Restaurant Mezzomar, Bertaallee 7.

Margaretenstraße von Friedrich-Alfred-Allee bis Eissporthalle, Margaretenstr. 17-19.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

### **4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

### **5. Androhung von Zwangsmitteln**

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung wird in den Fällen von Ziffer 1. das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angeordnet.

## **6. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

### **Sachverhaltsdarstellung / Begründung:**

Am 29.11.2025 spielt der MSV Duisburg ab 14:00 Uhr, Einlass ab 12:00 Uhr, gegen Alemannia Aachen (3. Bundesliga). Diese Begegnung wird polizeilich als Hochrisikospiel eingeschätzt.

Die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Erfahrungen, die aus den Hochrisikospielen ohne den Erlass eines Glasverbotes resultieren, die u. a. auch Begegnungen zwischen dem Rot-Weiss Essen und dem MSV Duisburg beinhalten, haben gezeigt, dass ein enormer Kräfteaufwand nötig ist, um einen reibungslosen Einsatzverlauf zu gewährleisten. An vergangenen Spieltagen und bei Hochrisikospielen, an denen kein Verbot von Glasbehältnissen verfügt wurde, wurden durch die Lokalitäten auf der Bertaallee und der Friedrich-Alfred-Straße Glasflaschen „To go“ verkauft. Dieses Angebot wurde durch die anreisenden Gästefans sehr gut angenommen. Da sich die Zugangskontrolle bereits auf der Bertaallee befand, war es den Fans nicht möglich, die Flaschen über diesen Kontrollpunkt hinaus zu transportieren. Dies hatte zur Folge, dass eine sehr große Anzahl von Glasflaschen unmittelbar auf der Straße und auf dem Gehweg vor der Vereinzelungsanlage abgelegt wurden. Vergleichbare Szenarien sind auch bei dem Hochrisikospiel am 29.11.2025 zu erwarten.

Bei der Hochrisiko-Spielbegegnung zwischen dem MSV Duisburg und Rot-Weiss Essen am 05.08.2022 mussten die Polizeibeamten die Glasflaschen notdürftig zur Seite räumen, um einen Korridor zu schaffen und somit den Zugang zur Vereinzelungsanlage für die Gästefans halbwegs stolperfrei möglich zu machen.

Die Glasflaschen stellten damit sowohl für die Beamten als auch für anreisende Fans eine Stolpergefahr und die Gefahr erheblicher Schnittverletzungen beim Fallen oder bereits beim Hindurchgehen, aufgrund von normalem und nicht schnittsicherem Schuhwerk, dar. Die Glasflaschen können vor allem als Wurfgeschoss gegen Personen eingesetzt werden. Ferner ist es einsatztaktisch nicht möglich, die Problemfans permanent im Blick zu haben und gleichzeitig auf den Boden zu schauen, um sich nicht zu verletzen.

Da die Problemfanszene erfahrungsgemäß verspätet zu den Auswärtsspielen anreist, befindet sich eine nicht unerhebliche Menge von Glasflaschen auf ihrem Weg zum Stadion. Problemfans sind grundsätzlich für ihre niedrige Hemmschwelle sowie ihre hohe Gewaltbereitschaft bekannt. Anhänger beider Vereine zeigten in ihren kürzlich vergangenen Spielen ein deutliches Bestreben, eine Konfrontation mit den gegnerischen Fans zu provozieren. Die dadurch erzeugte Mobilität der Einsatzlage verringerte das subjektive und objektive Entdeckungsrisiko sowie eine damit verbundene Identifizierung, sodass die Hemmschwelle für Angriffe gegen Polizei und Ordnungskräfte deutlich herabgesetzt wurde.

Wie angemerkt, bieten herumliegende Glasflaschen ein gefährliches Wurfgeschoss für die Fans, um diese sowohl gegen Polizeibeamte als auch Mitarbeiter des Ordnungsdienstes des Veranstalters einzusetzen. Eine Glasflasche kann zu erheblichen Verletzungen führen. Selbst die gute Einsatzausstattung der Bereitschaftspolizisten schützt nicht vor entsprechenden Verletzungen. Wie die Einsätze in der Vergangenheit zeigen, werden genau solche Gelegenheiten ausgenutzt, vor allem, da sich die Problemfans durch die enge polizeiliche Begleitung provoziert fühlen. Um jedoch weitere anreisende „Normalfans“ sowie die Heimfans zu schützen, ist diese Begleitung unumgänglich. Aufgrund der gemachten Erfahrungen war es unumgänglich, für die folgenden Hochrisikospiele ein Glasverbot für den oben genannten Bereich zu erlassen. Nachdem für die folgenden Hochrisikospiele jeweils ein Glasverbot erlassen wurde, verliefen diese unproblematisch, so dass davon ausgegangen werden kann, dass das erneute Glasverbot einen reibungslosen Ablauf zur Folge hat.

Bei der Spielbegegnung am 29.11.2025 wird von einer großen Anzahl anreisender Gästefans ausgegangen, die durch eine Vereinzelungsanlage auf der Bertaallee in das Stadion geleitet werden. Aus den oben genannten Gründen ist es daher wichtig, dass der Einsatzraum der Polizeikräfte frei von Glasflaschen ist, um schwerwiegende Verletzungen jeglicher Personen dadurch zu vermeiden. Die Erfahrungen aus vergangenen Hochrisikospiele zeigen zudem, dass neu gekaufte Glasflaschen während der Abreisephase im weiteren Verlauf der Wegstrecke durch die Gästefans auf die Straße geworfen werden, wo diese zersplittern und so ein großes Scherbenbild entsteht. Ein Passieren, insbesondere von Rettungskräften, auch aus dem räumlich naheliegenden Sana-Klinikum auf dem Kalkweg, ist dann nicht möglich. Nach dem Spiel gegen Rot-Weiss Essen vom 05.08.2022 musste der betroffene Straßenbereich bis zur Reinigung gesperrt werden. Hierdurch mussten die Einsatzfahrzeuge der Polizei sowie der Feuerwehr große Umwege fahren, wodurch sich die Rettungsketten verzögerten. Solche Situationen müssen zum Wohle der Allgemeinheit vermieden werden. Der Einsatz von Diensthunden und -pferden ist in diesem Bereich aufgrund des hohen Verletzungsrisikos nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt möglich. Zur Erzielung des Einsatzerfolges ist dieses polizeiliche Mittel jedoch unumgänglich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich mit Anstieg des Alkoholgenusses während eines Fußballspiels erfahrungsgemäß die Stolper- und die damit verbundene Verletzungsgefahr von Personen erhöht.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte, insbesondere der Erkenntnisse aus dem Hochrisikospiel gegen Rot-Weiss Essen vom 05.08.2022, bestehen keine Zweifel daran, dass im Umfeld des Fußballstadions mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss und Einsätze von Polizei und Rettungskräften erheblich verzögert werden, wenn das Mitführen und/oder das Benutzen von Glasbehältnissen nicht untersagt wird. Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, ist ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen erforderlich. Von meinem mir diesbezüglich durch § 14 Abs. 1 OBG eingeräumten Ermessen mache ich durch Erlass dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

## Zu 1.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.

Nach § 14 Absatz 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass Besuchende des Fußballstadions Getränke in Glasbehältnissen mitbringen und vor Ort konsumieren werden. Weiterhin ist nicht zuletzt wegen der Feststellungen der Polizei aus den vergangenen Hochrisikospiele mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die Glasbehältnisse auch anlässlich des Hochrisikospiels des MSV Duisburg gegen Alemannia Aachen nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Vielmehr ist zu erwarten, dass diese auf die Straße gestellt oder achtlos weggeworfen werden und zu Bruch gehen. Dies hätte zur Folge, dass anschließend die Einsatzkräfte der Polizei bzw. andere anreisende Fußballfans über die Flaschen und Scherben stolpern und sich dabei oder bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen.

Aufgrund der großen Mengen an mitgebrachten Glasflaschen ist u.a. damit zu rechnen, dass diese durch gewaltbereite Problemfans als Wurfgeschosse benutzt werden und zu Verletzungen bei den Einsatzkräften der Polizei und des Ordnungsdienstes des Veranstalters bzw. unbeteiliger Personen führen. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in den unter Ziffer 3. genannten Bereichen aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse möglichst nicht in die unter Ziffer 3. genannten Bereiche gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Grundsätzlich eröffnet § 14 OBG der Ordnungsbehörde einen Ermessensspielraum. Da durch dieses Verbot eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für hochrangige Rechtsgüter, insbesondere der körperlichen Unversehrtheit, abgewendet werden soll, reduziert sich das Ermessen der Behörde auf Null.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in den begrenzten stark frequentierten Bereichen abzuwehren und somit einen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Besuchenden und der Einsatzkräfte zu leisten.

Ein mildereres Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, insbesondere unter Berücksichtigung der Festlegung auf eine sehr begrenzte Örtlichkeit, besteht nicht. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der aktuellen Sachlage das Scherbenaufkommen nicht. Eine abschreckende Wirkung könnte – wenn sie sich überhaupt erreichen lässt – erst zu einem späteren Zeitpunkt erzielt werden.

Auch die Aussprache und Durchsetzung von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Teil der ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und überdies auch in diesen Fällen die bereits umher liegenden Glasscherben nicht mehr kurzfristig entfernt werden können.

Das Verbot der Benutzung und des Mitführens ist in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf das erforderliche Maß beschränkt, indem die wesentlichen An- und Abreisezeiten am 29.11.2025 von 8:30 Uhr bis zum 29.11.2025, 20:00 Uhr erfasst werden. Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in den unter Ziffer 2. und 3. bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichen stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar, die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke in alternativen Behältnissen (z. B. aus Kunststoff) mitzuführen und zu konsumieren.

Das Verbot ist daher, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), auch angemessen.

Ausgenommen von dem unter Ziffer 1. angeordneten Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zwecks häuslicher Verwendung erworben haben. Für Getränkelieferanten und Bewohnende innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches besteht somit weiterhin die Möglichkeit, Getränke anzuliefern bzw. mit nach Hause zu nehmen. Bei diesem Personenkreis ist eine kurzfristige ordnungswidrige Entsorgung leerer Behältnisse im Straßenraum nicht anzunehmen und damit nicht wahrscheinlich.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg. Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar. Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

**Zu 2.**

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen des letzten Hochrisikospiele am 05.08.2022 festgelegt. Zu den aufgeführten Zeiten ist das Besucheraufkommen in den unter Ziffer 3 genannten Bereichen am höchsten und damit auch das Risiko, durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

**Zu 3.**

Die Festlegung der räumlichen Geltungsbereiche erfolgte unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden. Die Schwerpunkte polizeilicher Maßnahmen bei den vergangenen Fußballspielen waren die unter Ziffer 3. genannten Bereiche. Gleichzeitig waren dies auch besonders publikumsintensive Bereiche.

**Zu 4.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Allgemeinverfügung zu Ziffer 1. ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

**Zu 5.**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untnlich sind. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasgefäßen freizuhalten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird.

Da weder durch die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes die sofortige Beseitigung der Gefahr erreicht werden kann und zudem auch ein angemessenes Zwangsgeld den Wert des Inhalts eines Glasbehältnisses im Regelfall übersteigen dürfte, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs auch das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig. Eine dieser Maßnahme vorgesetzte Aufforderung, sich mit dem mitgeführten Glasbehältnis aus der Verbotszone zu entfernen, ist ungeeignet und untnlich, da die Befolgung dieser Aufforderung faktisch nur mit einem sehr hohen Zeitaufwand zu kontrollieren wäre und die Bindung der Einsatzkräfte von Ordnungsbehörde oder Polizei an einen einzelnen „Fall“ insgesamt die Effektivität der ordnungsbehördlichen Kontrollen erheblich gefährden würde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

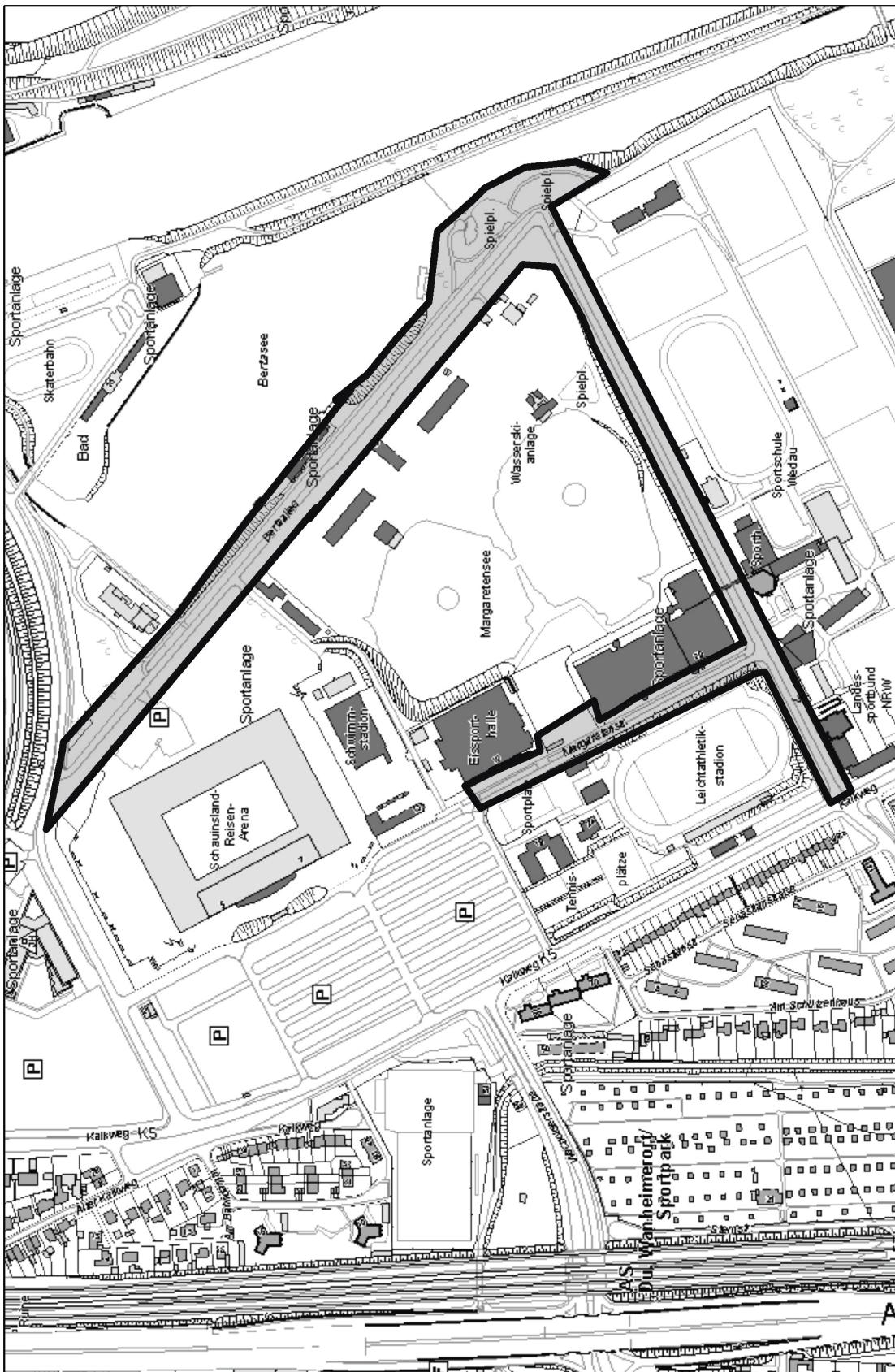
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, in Düsseldorf, zu erheben.

Duisburg, den 4. November 2025

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

van Staa  
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

*Auskunft erteilt:  
Frau Fabritius  
Tel.-Nr.: 0203 283-985688*



# Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Amt für Personal- und Organisationsmanagement  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

# THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN  
UNTER EINEM DACH

**SCHAUSPIEL  
OPER  
BALETT  
KONZERT**

[www.theater-duisburg.de](http://www.theater-duisburg.de)

